Keine Grossrätin im Kt. Wallis

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **21 (1965)**

Heft 12

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846581

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Interpretation von Kapitel 1 wurde verwiesen auf das in Art. 1 b umschriebene Ziel des Europarates, wonach dessen Organe verpflichtet sind zum Schutz und zur Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Das Bundesgericht ist einer Diskussion über die der Schweiz erwachsenden Verpflichtungen offensichtlich ausgewichen. Es hat lediglich festgestellt, dass die Rekurrentinnen nicht in genauer Weise darlegen, weshalb der vorgehende Entscheid des Genfer Staatsrates Art. 1 und 3 des Europarates verletze, damit aber seien die Anforderungen nicht erfüllt, welche Art. 90 des Organisationsgesetzes für die staatsrechtliche Beschwerde vorschreibe.

Die erwähnte Bestimmung Art. 90 OG verlangt, dass die Beschwerdeschrift eine kurzgefasste Darlegung darüber enthalten müsse, welche Rechtssätze und inwiefern dieselben durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden seien. Es handelt sich um die *berüchtigte Vorschrift, mit der sozusagen jede missliebige staatsrechtliche Beschwerde zu Fall gebracht werden kann. Das Bundesgericht besitzt stets die Möglichkeit, die rechtlichen Begründungen einer Rekursschrift als ungenügend zu erklären und deshalb den Rekurs mangels genügender Substanzierung abzuweisen.* Es ist dies schon in tausenden von Fällen geschehen — gerade hier liegt der Grund des heutigen Malaise gegenüber der staatsrechtlichen Beschwerde. Diesem Fallstrick ist auch der Rekurs der Genferinnen erlegen. Seine Rechtserörterungen, weshalb Art. 1 und 3 des Statuts des Europarates verletzt worden seien, waren nicht klar genug! Die staatsrechtliche Beschwerde sollte eine Popularbeschwerde sein — dies war die Absicht des historischen Gesetzgebers! Die Anforderungen des Bundesgerichts an eine kurzgefasste Darlegung, welche Rechtssätze und inwiefern dieselben verletzt worden seien, sind aber derart, dass Juristen in rauhen Mengen denselben nicht zu genügen vermögen. Das Bundesgericht hat den ominösen Art. 90 OG auch in diesem Fall beigezogen, um eine unbequeme Beschwerde auf bequeme Art zu erledigen. *Dr. G. H.*

Keine Grossrätin im Kt. Wallis

Die Wählbarkeit bestimmt sich nach dem Recht des Kantons, in dem die Wahl stattfindet. Im Kanton Wallis sind Frauen nicht wählbar.

Für die Grossratswahlen im Bezirk Brig reichten elf Unterzeichner eine Liste der „Demokratischen Union Christlicher Schweizer Frauen" ein, die Mathilde v. Stockalper in Genf als Kandidatin nennt. Der Regierungsstatthalter liess die Liste nicht zu. Der Staatsrat des Kantons Wallis wies eine dagegen erhobene Beschwerde ab mit der Begründung, der Regierungsstatthalter habe zu prüfen, ob die Listen Namen nicht wählbarer Kandidaten enthielten; das kantonale Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 1. Juli 1938 verstehe unter „Bürgern"

oder „Wählern“ nur Männer; das Stimm- und Wahlrecht der Kandidatin im Kanton Genf vermöge hieran nichts zu ändern; sie sei daher als Mitglied des Grossen Rates nicht wählbar.

Einzelne Unterzeichner der Liste und Mathilde v. Stockalper erhoben gegen diesen Entscheid staatsrechtliche Beschwerde im Sinne von Art. 85 lit. a OG, wobei sie namentlich geltend machten, das Wahlgesetz knüpfe die Wählbarkeit in den Grossen Rat nicht an das Stimmrecht im betreffenden Wahlkreis, sondern an die „Stimmberechtigung irgendwo in der Schweiz“; Mathilde v. Stockalper sei aber im Kanton Genf stimmberechtigt. *Das Bundesgericht hat die Beschwerde* im Verfahren gemäss Art. 92 OG *abgewiesen. Aus den Erwägungen:*

Die Wahlfähigkeit bestimmt sich nicht nach dem Recht des Kantons, in dem der zur Wahl vorgeschlagene Kandidat niedergelassen ist, sondern nach dem Recht des Kantons, in dem die Wahl stattfindet. Aus Art. 43 Abs. 5 BV, auf den sich die Beschwerdeführer berufen, ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Frist von drei Monaten, die danach Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch einen kantonsfremden Niedergelassenen ist, muss dort erfüllt werden, wo der Bürger das Stimm- und Wahlrecht ausüben will. Die Niederlassung in einem andern Kanton gibt dem Bürger keinen Anspruch darauf, im Kanton der Wahl als stimmberechtigt oder wahlfähig anerkannt zu werden.

Der Ausgang der Beschwerde hängt daher davon ab, ob Mathilde v. Stockalper im Kanton Wallis die Wahlfähigkeit zukommt. Das ist zu verneinen. Nach Art. 88 KV und Art. 7 des Wahlgesetzes ist innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze . . . „jeder stimmberechtigte Schweizerbürger“ in öffentliche Aemter wählbar. Die „Wähler“ üben ihre Rechte in ihrer Wohnsitzgemeinde aus (Art. 4 des Gesetzes). Das Stimm- und Wahlrecht kommt gemäss Art. 88 Abs. 1 KV und Art. 2 des Wahlgesetzes jedem „Schweizerbürger“ nach zurückgelegtem 20. Altersjahr zu. Diese Vorschriften lassen sich, wenn bloss auf den Wortlaut abgestellt wird, dahin auslegen, dass als stimm- und wahlfähig jeder männliche Schweizerbürger, nicht auch Schweizerbürgerinnen, . . . zu verstehen sind. Wäre aber anzunehmen, der Wortlaut lasse nicht mit Sicherheit erkennen, ob darunter auch Frauen zu verstehen seien, so wäre, wie das Bundesgericht in BGE 83 I 177 ff. ausgeführt hat, für die Auslegung darauf abzustellen, wie die Vorschriften in ständiger und unbestrittener Praxis ausgelegt wurden. Nach dieser Richtung ist nicht zweifelhaft, dass die Wendung „stimmberechtigter Schweizerbürger“ und „Wähler“ nicht bloss unter dem geltenden, sondern auch unter dem früheren Wahlgesetz vom 23. Mai 1908 und darüber hinaus seit dem Inkrafttreten der KV in dem Sinne ausgelegt wurde, dass nur männliche Schweizerbürger, nicht auch Schweizerbürgerinnen, stimm- und wahlfähig sind. (Urteil der staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts vom 29. April 1965). „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ Jahrgang 1965, Nr. 13/14.